

I.

62.3-824.1-23-512

Vollzug der Wassergesetze;

Steinbruch Dettelbach; Teilverfüllung und Rekultivierung auf den Flurnummern 1336, 1351, 1352, und 1353 Gemarkung Dettelbach; Änderungsvorhaben

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. S. 540), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, bekannt:

Die Dettelbacher Verwertung GmbH & Co. KG beabsichtigt die Teilverfüllung auf den o. g. Grundstücken. Bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.1992 wurden der Muschelkalkabbau und die Rekultivierung genehmigt. Der Muschelkalkabbau ist bis auf einen kleinen Rest im südlichen Bereich abgeschlossen. Am 18.10.2012 wurde ein Änderungsbescheid hinsichtlich der Verfüllung und Rekultivierung erlassen. Gegen diesen Bescheid wurde aus Artenschutzgründen Klage erhoben, da die Verfüllung im westlichen Bereich ein bedeutendes Vorkommen der Gelbbauchunke bedroht hätte. Der jetzt vorliegende Antrag sieht die Verfüllung des Steinbruchs und des entstandenen Gewässers nur noch im östlichen Bereich auf ca. 1,95 ha vor. Die Gelbbauchunkenpopulation im Westen soll erhalten bleiben.

Die Teilverfüllung des Steinbruchs stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und somit einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Nach § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Kitzingen als zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. In diesem Fall wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Durch den Einbau einer wannenförmigen Sorptionsschicht von 2 m Mächtigkeit und den Auftrag belebter Bodenschichten auf die Verfüllung werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet.

Hinsichtlich der Gelbbauchunke werden erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden.

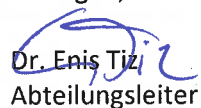
Allerdings werden durch das Vorhaben ca. 2900 m² gesetzlich geschütztes Biotop (Magerrasen) und 897 m² Schneidried- und Simsen-Landröhricht überschüttet. Auch die erhebliche Beeinträchtigung von Orchideen kann nicht vermieden werden.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 UVPG hat somit ergeben, dass das o. g. Änderungsvorhaben **erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen** haben kann und dass somit eine **UVP-Pflicht** besteht.

II.

In das Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 02.06.2025


Dr. Enis Tiz
Abteilungsleiter